

## ZUR VERÖFFENTLICHUNG IM AMTLICHEN NACHRICHTENBLATT

In der Ausgabe KW 25 und 26 2026

### **Trinkwasser-Zählerinstallationsanlagen in Wohn-, Geschäfts- und Gewerbeimmobilien, sowie Gebäuden von nicht dauerhaftem Gebrauch (Wochenendhäuser)**

Aus gegebenem Anlass weisen wir alle Eigentümer und Nutzer von Wohn-, Geschäfts- und Gewerbeimmobilien sowie von Wohnobjekten, die nicht dauerhaft bewohnt werden, gemäß Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Eschenburg, in der derzeit gültigen Fassung, auf folgendes hin:

Die Messeinrichtungen (Wasserzähler) **müssen, nicht** nur für Ablesezwecke, sondern auch in der Hauptsache zum Zählertausch bei sog. Stichprobenprüfungen, die gem. Hessischem Eichgesetz turnusmäßig durchzuführen sind und darüber hinaus bei regulären Zählertausch-Handlungen **in jedem Fall immer frei zugänglich sein.**

Gleiches gilt für Arbeiten, die z. B. von Installationsfachbetrieben zu Wartungszwecken bzw. bei Änderungsarbeiten ausgeführt werden.

**Das heißt, die Zähler müssen gem. § 11 WVS in jedem Fall ohne bauliche und bewegliche Hindernisse dauerhaft für alle auszuführenden Tätigkeiten für die Bediensteten bzw. Beauftragten der Gemeinde Eschenburg frei zugänglich sein.**

**Bedeutet, Wasserzähler sind nicht mit Schränken zuzustellen, von Arbeitsplatten, Eigenkonstruktionen oder ähnlichem zu verdecken und/oder hinter beweglichen Gegenständen zu verbergen.**

Der Wasserabnehmer (Nutzer) hat gem. § 34 WVS den Bediensteten bzw. Beauftragten der Gemeinde Eschenburg den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen und den Messeinrichtungen zu gestatten.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 (WVS) die Messeinrichtung nicht leicht zugänglich hält.

Daher appellieren wir an unsere Kunden, die notwendig werdenden Arbeiten der Bediensteten bzw. Beauftragten der Gemeinde Eschenburg nicht zu erschweren und die Messeinrichtungen **immer** frei zugänglich zu halten. Vielen Dank.

Ihre Gemeindewerke Eschenburg